

(2) Für die Grubenwehren und Gasschutzwehren der bergbehördlich beaufsichtigten Betriebe gilt neben dieser Anordnung die Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau (GBl. II Nr. 68 S. 487).

(3) Für die Feuerwehren gelten neben dieser Anordnung die Festlegungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei für die Ausrüstung mit Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und des Zubehörs, deren bzw. dessen Wartung und Überprüfung, sowie die Prinzipien der Auswahl der Benutzer von Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen und die Prinzipien der Ausbildung.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Benutzung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör in der Zivilverteidigung sowie bei fliegerischen Einsätzen im Verkehrsflug und bei der Gesellschaft für Sport und Technik.“

## § 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

### „§6

#### Ausbildung der Benutzer von Atemschutzgeräten

(1) Atemschutzgeräte dürfen nur von Werk tätigen benutzt werden, die über Funktion und sichere Handhabung der Atemschutzgeräte entsprechend den Benutzungsanweisungen durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen belehrt sind.

(2) Theoretische Unterweisungen und praktische Übungen sind mit Benutzern von

- a) Atemschutzfiltergeräten — außer CO-Filter selbstrettern —, Schlauchgeräten und isolierenden Selbstrettern mit Drucksauerstoff mindestens jährlich,
- b) Behältergeräten und Regenerationsgeräten — außer isolierenden Selbstrettern mit chemisch gebundenem Sauerstoff — mindestens halbjährlich

zu wiederholen. Wurden in den genannten Zeiträumen von den Benutzern die entsprechenden Atemschutzgeräte benutzt, so kann dies als praktische Übung gewertet werden.

(3) Theoretische Unterweisungen und praktische Übungen sind mit Benutzern von CO-Filter selbstrettern und isolierenden Selbstrettern mit chemisch gebundenem Sauerstoff, wenn sie

— noch keine 5 Jahre mit dem Selbstretter durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen vertraut sind, jährlich,

— über 5 Jahre mit dem Selbstretter durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen vertraut sind,

#### 1,5jährlich

zu wiederholen.

(4) Die Ausbildung von Besuchern, die Atemschutzgeräte benutzen müssen, ist vom Betriebsleiter festzulegen.

(5) Über die Teilnahme an den theoretischen Unterweisungen und praktischen Übungen ist Nachweis zu führen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 13. November 1974

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e 11

## Anordnung Nr. 3\* über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —

vom 25. November 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für Kraftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe und andere Betriebe aller Eigentumsformen, soweit sie die im § 1 der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — (Sonderdruck Nr. P 4431 der Regierungskommission für Preise) genannten Leistungen ausführen.

## § 2

(1) Für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen an

- a) Personenkraftwagen,
- b) Anhängern für Personenkraftwagen,
- c) Krafträdern, Kleinkrafträdern und Seitenwagen,
- d) Ackerschleppern (Traktoren)

sind die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 4431 mit Ausnahme des § 3 — Preislisten — anzuwenden.

(2) Die vom Ministerium für Verkehrswesen nach dem

1. Januar 1969 den Kraftfahrzeug-Instandhaltungsbetrieben und anderen Betrieben aller Eigentumsformen auf der Grundlage des § 5 der Preisanordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 306 a bis 312 des Gesetzblattes) und des § 5 der Preisanordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962 — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 309 h bis k und P 2122 bis P 2124 des Gesetzblattes) mit Preiskarteiblatt bewilligten

- a) betriebsindividuellen Regelleistungspreise ohne Material für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen an Personenkraftwagen, Krafträdern, Kleinkrafträdern, Seitenwagen und Ackerschleppern (Traktoren) und
- b) Regelleistungspreise einschließlich Material für Baugruppen und Fahrzeuge

sind weiterhin anzuwenden.

(3) Die auf den Preiskarteiblättern gemäß Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über Dienstleistungs- bzw. Verbrauchsabgaben sind nicht mehr anzuwenden. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des § 7 der Preisanordnung Nr. 4431.

## § 3

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung erbringen, entrichten eine Produktionsfondssteuer. Die Sätze der Produktionsfondssteuer werden von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, mitgeteilt. Die Verpflichtung dieser Betriebe, die Sätze der Produktionsfondssteuer bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt davon unberührt.

(2) Umsatzsteuer und bei Gewerbetreibenden Gewerbesteuer wird für die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Leistungen nicht erhoben.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

\* Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 73 S. 853)